



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck / Tirol
6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel.+43 (0)52 23/788 77
Fax+43(0)52 23/788 77-15
gemeinde@rinn.tirol.gv.at

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Rinn hat in einer Sitzung am 23.03.2022 gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, beschlossen, den von DI Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vom 19.01.2023, Zahl 345-2023-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich der Grundstücke 724/4, 724/3, 734, 717 und 724/6, KG Rinn, von

Umwidmung Grundstück 717 KG 81013 Rinn rund 2 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

weilers Grundstück 724/3 KG 81013 Rinn rund 1 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage sowie rund 4 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Freiland § 41

weilers Grundstück 724/4 KG 81013 Rinn rund 495 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

weilers Grundstück 724/6 KG 81013 Rinn rund 3 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage

weilers Grundstück 734 KG 81013 Rinn rund 3 m² von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage in Freiland § 41 sowie rund 20 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Sportanlage vor.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

Vom 04.04.2023 bis 02.05.2023 einschließlich.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen währen der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter www.rinn.tirol.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechenden Änderungen des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.
Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister

Herbert Schaffner

angeschlagen am:	04.04.2023
abgenommen am:	03.05.2023